



Brugg, 18. Februar 2005

BSV  
Geschäftsfeld A+H  
Bereich Rechtsfragen BV  
Frau Erika Schnyder  
Effingerstrasse 20  
3003 B e r n

## **Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) 3. Paket**

Sehr geehrte Frau Schnyder

Für die Möglichkeit, zur Änderung der BVV2, 3. Paket, Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

### **Art. 1 Angemessenheit**

Mit der Systematik sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir beantragen aber, in Abs. 1 den Satzteil

*„und in beiden Fällen die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht zu einer Überversicherung führen“*

zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung führt zu einem unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand, da in der Praxis praktisch bei jedem Einzelfall eine vorgängige Prüfung der Überversicherung vorgenommen werden müsste, bei der wohl auch noch der Experte beigezogen werden müsste.

### **Art. 1a Vorzeitiger Altersrücktritt**

Wir erachten es als sehr sinnvoll, die Möglichkeit des Einkaufs der vorzeitigen Pensionierung zu schaffen. Wir beantragen aber in Abs. 2 Bst. a folgende Änderung:

- a. *die Äufnung des Altersguthabens ab dem ersten Tag des **vollständigen** Aufschubs des vorzeitigen Altersrücktritts eingestellt wird*

Begründung:

Der Einkauf der Frühpensionierung erfolgt möglicherweise bereits Jahre vor der effektiven Frühpensionierung, so dass die genaue Einkaufssumme gar nicht berechnet werden kann, da allfällige Änderungen des Einkommens nicht bekannt sind. Die weitere Äufnung des Altersguthabens muss deshalb ab dem Tag eingestellt werden, ab dem ein vollständiger Einkauf erfolgt ist.

#### **Art. 1b / 1c / 1d / 1e / 1f /**

Einverstanden.

#### **Art. 1g**

Wir beantragen, den von der Eidg. BVG-Kommission mit grosser Mehrheit favorisierten Verordnungstext aufzunehmen.

*1) Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn die Leistungen im Fall von Tod und Invalidität den Mindestleistungen nach BVG entsprechen. In der weitergehenden Vorsorge ist es zulässig, ausschliesslich ein Sparguthaben zu äufnen.*

Wird am bestehenden Vorschlag festgehalten, beantragen wir in Abs. 1 den Mindestprozentsatz aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen Risiken und Invalidität auf 5 % festzulegen. In diesem Falle ist es aber absolut erforderlich, Abs. 2 beizubehalten.

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass es in der weitergehenden Vorsorge auch möglich sein sollte, reine Sparpläne abzuschliessen. Das Missbrauchspotential ist mit der im BVG eingeführten oberen Begrenzung des versicherten Einkommens und der Verpflichtung, bei einem Einkauf zuerst einen allfälligen WEF-Bezug zurückzuerstatten, ganz wesentlich eingeschränkt worden. Gerade im Hinblick auf die sich abzeichnenden Probleme bei der Altersvorsorge der Bevölkerung ist es sinnvoll, wenn innerhalb der 2. Säule für das Alter in vermehrtem Rahmen vorgesorgt werden kann.

Bei Beibehaltung einer Mindestversicherungspflicht für die Risiken erachten wir die Lösung, wie sie im Entwurf in Art. 1g Abs. 2 für Personen mit angeschlagenem Gesundheitszustand vorgesehen ist, als absolut zwingend, da sonst die Gefahr besteht, dass sie auch von der Altersvorsorge ausgeschlossen werden.

#### Weiterer Antrag

Wir erachten es als sinnvoll, dass im Sinne einer Klarstellung festgehalten wird, dass reine Risikopläne möglich sind. Vorschlag:

*2) Reine Risikopläne sind zugelassen.*

#### **Art. 1h**

Wir beantragen, den frühest möglichen Altersrücktritt mit Alter 55 zu ermöglichen.

Begründung:

Eine Altersgrenze von 60 Jahren erachten wir als zu hoch. In der Praxis stellt man fest, dass heute oft Pensionierungen bereits mit Alter 55 vorgenommen werden. Wird diese Möglichkeit verbaut, besteht ein zusätzlicher Druck, eine Lösung über die Invalidierung zu finden, was unbedingt zu verhindern ist. Insbesondere bei den Selbständigerwerbenden (Kleingewerbetreibende, Landwirten) ist es oftmals sehr sinnvoll, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb frühzeitig einem Nachfolger übergeben kann. Die Möglichkeit der Frühpensionierung ist in diesen Fällen sehr sinnvoll.

## **Art. 32a Investitionen in den Betrieb**

Wir erachten diese Bestimmung als absolut notwendig. Sie stimmt auch mit den Aussagen im Parlament anlässlich der Einfügung von Abs. 4 in Art. 4 BVG überein. Wir beantragen aber im ersten Satz folgende Änderung:

*Selbständigerwerbende, welche gemäss Art. 4 Abs. 3 BVG freiwillig versichert sind, können von ihrer Vorsorgeeinrichtung einen ~~einmaligen~~ Vorbezug bis.....*

Begründung:

Durch die im letzten Satz von Art. 32a festgehaltene Gültigkeit der Bestimmungen über den Vorbezug gemäss WEF etc., ist die Gefahr des Missbrauchs vollständig beseitigt. Insbesondere wird dadurch klar verhindert, dass ein stetiger Wechsel von Einkauf und Rückzug des Vorsorgekapitals erfolgt, da bei einem Einkauf ja zuerst der Vorbezug wieder eingebracht werden muss. Damit ist jeder steuerrechtliche Anreiz einer solchen Handlung wegbedungen; vielmehr entsteht dadurch für den Versicherten eine Steuer Mehrbelastung. Der Sinn der Aufnahme von Abs. 4 in Art. 4 BVG war aber klar die Missbrauchs bekämpfung. Dagegen wollte man die sinnvollen Investitionen in den Betrieb, wie aus den Materialien eindeutig hervorgeht, keineswegs unterbinden. Es dürfte auch unbestritten sein, dass in der Karriere eines Selbständigerwerbenden eine sinnvolle Investition in den Betrieb mehrmals vorkommen kann. Das Wort *einmaligen* ist deshalb ersatzlos zu streichen.

## **Art 60a / 60b / 60c / WEFV Art. 14 Abs.1**

Einverstanden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei Ihren Beschlüssen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor